



Betr.: AZAV-geförderte Teilnehmende, Schulen, Ausbildungsbetriebe

Bitte beachten Sie folgende Pflichten, die mit einem AZAV-zertifizierten Bildungsgang verbunden sind:

- (1) **Mitteilungspflichten des Umschülers/Auszubildenden gegenüber der Agentur für Arbeit / dem Jobcenter**
Mit dem Bewilligungsbescheid zu den Weiterbildungskosten erhalten die Teilnehmenden folgende Information: *„Mitteilungspflicht: Sie sind nach § 60 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet, unverzüglich jede Änderung mitzuteilen, die für den Anspruch auf die bewilligten Leistungen oder für deren Höhe von Bedeutung ist.“* Wenn Teilnehmende nicht für den Unterricht, ggf. in alternativer Durchführung (z. B. Fernunterricht), freigestellt werden, müssen sie dies der bewilligenden Stelle mitteilen.
- (2) **Mitteilungspflicht des Arbeitgebers**
Wenn der Arbeitgeber einen Arbeitsentgeltzuschuss für die Freistellung von Mitarbeitern an einer Weiterbildung erhält, wird mit dem Bewilligungsbescheid erläutert, dass sämtliche Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag mitzuteilen sind, die sich auf die Zahlung des Arbeitsentgeltzuschusses auswirken. Somit sind

alle Zeiten, in denen es keinen weiterbildungsbedingten Arbeitsausfall gibt, an die bewilligende Stelle zu melden.

- (3) **Pflichten Bildungsträger bzw. Schule**
Es besteht Teilnahmepflicht an allen mit der Maßnahme festgelegten Unterrichtseinheiten. Die Teilnahmepflicht besteht auch während einer alternativen Maßnahme-Durchführung, z. B. Fernunterricht. Der Bildungsträger dokumentiert die Teilnahme bzw. die Nichtteilnahme/Abwesenheiten. Er informiert den Leistungsgeber (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter) über Fehlzeiten und Versäumnisse der Auszubildenden (z. B. auch Nichtteilnahme am Onlineunterricht, fehlende Rückmeldungen zu digitalen Lernangeboten). Dies ggf. unter Angabe der Einschätzung, ob das Erreichen des Maßnahme-Ziels gefährdet ist. Kann das Maßnahme-Ziel absehbar nicht erreicht werden, steht ein Abbruch der Maßnahme im Raum.

Hinweis:

Besonderheit bei Ausbildung Pflege: Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis

Nach § 13 Altenpflegegesetz schließt die Einrichtung mit dem Auszubildenden / Umschüler einen Ausbildungsvertrag, in dem u. a. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit anzugeben sind. § 15 Altenpflegegesetz beinhaltet die Pflichten der Einrichtung dem Auszubildenden gegenüber. Demnach müssen Auszubildende ausbildungsadäquat eingesetzt und für die Teilnahme am Unterricht freigestellt werden. Dies gilt auch für Fernunterricht und digitale Lernangebote.